

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

33 (17.4.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Die Volksbank Ettlingen

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
empfehlte sich zur Annahme von Zeichnungen zur

8. Kriegsanleihe.

Auch Zeichnungen mit Teilzahlungen wie bei den früheren Anleihen werden wieder angenommen.

Eine gut erhaltene (1.3)
Konzertzither
zu kaufen gesucht.
Rheinstraße 76.

2 bis 4 Viertel
Adler
(Sandfeld) zu pachten gesucht.
M. Ulrich, Rheinstr.

Eingemachte
Rüben
sind zu haben
Badenerstraße 22.

Erklärung.

Entgegen der mit der Unterschrift Th. Binn, M. Ulrichs Nachfolger veröffentlichten Geschäftsempfehlung teile ich der geehrten Einwohnerschaft von Ettlingen und Umgebung mit, daß ich mein Geschäft in das käuflich erworbene Haus **Rheinstraße 20** verlegt habe und daselbe unverändert weiterbetreibe. Das Recht, sich M. Ulrichs Nachfolger zu bezeichnen, besteht für die Firma Th. Binn nicht.

Schachend
M. Ulrich,
Küferei, Brennerlei, Flaschenbierhandlung
und Mineralwassergeschäft.

Bekanntmachung.

Die Auslosung der am 1. August und 1. Oktober l. J. zur Heimzahlung kommenden 3 1/2 %igen städt. Schuldver. vom 25. April 1918, vorm. 9 1/2 Uhr im kleinen Rathhauseaal daher öffentlich vorgenommen. Ettlingen, den 13. April 1918.

Der Gemeindevater:
Huegel.

Dankagung.

Für die zahlreichen wohlwollenden Beweise herzlichster Teilnahme, die wir bei dem Selbsterwerb unseres auf dem Felde der Ehre gefallenen lieben unversehrten Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels

Edmund Schindler

empfangen haben, sprechen wir allen unsern tiefgefühltesten Dank aus.

Ettlingen, 16. April 1918.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau **Karl Schindler** Witw.
Hermann Schindler, 3. St. im Felde
mit Frau und Kind.

Bruchleidende
bedürfen kein sie sämmerndes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verhältnismäßig kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf keinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares (7.6)

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist. Mein Spezial-Verfahren ist am Sonntag, den 28. April mittags von 11 bis 2 Uhr in Karlsruhe, Gasthof zum „Althaus“ beim Bahnhof mit Münster vorverkaufter Bänder, sowie mit ff. Gummi- und Federbändern neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Müller in Gummi-, Kautschuk-, Leib- und Muttererfall-Banden, wie auch Geradenhalter und Krampfaderrümpfe stehen zur Verfügung. Neben fachgemäßer versicherer auch gleichzeitige streng diätetische Behandlung.

Ph. Steuer Sohn, Bandagist und Orthopädist
Konstanz in Baden, Weissenbergstraße 15. Telefon 515.

Lehrmädchen

vorgebildet im Weißnähen, hätte Gelegenheit, die Damen- Schneiderlei samt Zuschneiden gründlich bei mir zu erlernen.

Frau Frieda Maier
Villa Bergfrieden.

Geprüfte Lehrerin der Grantfurter Bekleidungsakademie.

Zu verkaufen:
Hier guterhaltene

Safenställe
mit 8 Abteilungen und Dachpappe.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Hl.

Zur Bereitung eines Hausstrunks empfiehlt

keines Stranextrakt mit Zuckersstoff
Unterabfischer

Kunstmoseextrakt mit u. ohne Zuckersstoff.

Best ist die beste Zeit zur Herstellung für die Heuernte!

Rob. Ruf, Ettlingen

Von Freitag ab erhält jede Haushaltung von Stadt und Land, soweit Vorrat reicht, 3 Schachtel. Mühlhölzer.

Neu eintreffend:

Biehhalz,
welches auch gemerterweise abgegeben wird.

Robert Ruf
Martdrogerie.

200 Mk. monatlich kann man im Nebenberuf verd. Ausk. geg. 15 Pfg. in Marken. A. Stein, Verlag, Leising-Tragnitz 64. (La 1312g)

Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mk.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 33. Ettlingen, Mittwoch, den 17. April. 1918.

Verordnung.

(Vom 14. März 1918.)

Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts betr.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs das Folgende:

Zu den Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts im Sinne meiner Verordnung vom 10. Dezember 1915, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 92 S. 343/44, zählen auch alle angeblich oder tatsächlich von deutschen oder verbündeten in feindlichen Lagern untergebrachter Kriegsgefangenen stammenden Mitteilungen — einzeln oder in Vervielfältigungen — deren Inhalt geeignet ist, Deutsche, insbesondere Heeresangehörige, ungünstig zu beeinflussen.

Wer den Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Dezember 1915 und 14. März 1918 zuwiderhandelt, oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 1918.
Der Stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armee Korps.
F. S. B. General der Infanterie.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Dezember 1915.)

Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts betr.

Unsere Feinde versuchen, Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts im Inland zu vertreiben. In neuester Zeit bedienen sie sich ihrer Flieger zur Verbreitung oder Befestigen die Flugschriften an Freiballons aus wasserblichem Papier, welche in Feindesland aufgelassen werden und zum Niedergehen im Inland bestimmt sind.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

1. Wer derartige Flugschriften auffindet oder im Besitze hat, unverzüglich der nächsten militärischen Dienststelle oder Gendarmeriestation Kenntnis zu geben und sämtliche Flugschriften und sonstigen Fundstücke dajelbst abzuliefern.

2. Dieselbe Verpflichtung der Meldung und Ablieferung besteht für denjenigen, welcher Abschriften gefertigt oder im Besitze hat.

Eine gleiche Anzeigepflicht liegt endlich demjenigen ob, der glaubhaft Kenntnis davon hat, daß Flugschriften oder Abschriften solcher oder andere Fundstücke dieser Art sich im Besitze dritter Personen befinden.

4. Wer diesem Gebot zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1915.
Der Stellvertretende Kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Frühkartoffeln betr.

Nach Mitteilung der Reichskartoffelstelle Berlin werden auch diesmal wie im vergangenen Jahre die frühesten Frühkartoffeln d. h. die in Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises, ebenso wie von der öffentlichen Bewirtschaftung, und zwar bis zum 30. Juni 1918, ausgenommen bleiben. Frühkartoffeln aus selbstmäßigem Anbau fallen nicht hierunter; diese dürfen vor dem 1. Juli 1918 nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes abgeerntet werden.

Vom 1. Juli 1918 ab tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein. Die Lieferungsspflicht des Erzeugers beruht mithin nach diesem Zeitpunkt auf öffentlich rechtlicher Grundlage. Es bestehen jedoch keine Bedenken grundsätzlicher Art, wenn Bedarfstellen außerdem zum Zwecke frühzeitiger Anknüpfung geschäftlicher Beziehungen Verträge über die Lieferung von Frühkartoffeln mit Lieferanten oder Erzeugern abschließen. (Als Bedarfstellen gelten: a) die Kommunalverbände, b) die für die Heeres- und Marineverwaltung in Frage kommenden Stellen, wie stellvertretende Intendanturen, Proviantdepots, Gefangenlager usw.) Voraussetzung hierbei ist, daß die Lieferstelle der empfangenden Bedarfstelle örtlich nahe gelegen ist.

Hinsichtlich des Abschlusses von Lieferungsverträgen wird im einzelnen folgendes bestimmt:

- a) Lieferungsverträge, die innerhalb des Kommunalverbandes getätigt werden, bedürfen der Zustimmung des Kommunalverbandes,
- b) Lieferungsverträge, die innerhalb des Bezirks einer Landes- oder Provinzialkartoffelstelle zwischen einer Bedarfstelle und einer Lieferstelle getätigt werden, bedürfen